

# **Satzung Herzberger Tennisclub „Grün-Weiß“ e.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Herzberger Tennisclub „Grün-Weiß“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Herzberg am Harz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen Nr. 170037 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Über Inhalte, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbands e.V.. Als Mitglied des Verbandes ist er auch dessen Statuten, Satzungen und Ordnungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die vom Verband und Bundesverband im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Normen und Beschlüsse zu befolgen, seine Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten, Satzungen und Ordnungen benannten Inhalte zu beachten.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters. Ihnen steht das Recht zur Benutzung der Sportanlagen zu.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Den passiven Mitgliedern steht das Recht zur Benutzung der Sportanlagen nicht zu.

Den fördernden Mitgliedern kann auf deren Antrag hin das Recht zur eingeschränkten oder vollständigen Benutzung der Sportanlagen durch den Gesamtvorstand gestattet werden
- (4) Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben dieselben Rechte, jedoch nicht Pflichten, der aktiven Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- (3) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung schriftlich oder elektronisch.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt in Form einer Kündigung durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber dem Verein zu Händen eines Mitgliedes des Vorstandes. Der Austritt kann jeweils zum 30.6. und zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungserklärung.

- (3) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Schriftform an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen von mindestens 1 Jahr in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gilt § 6 entsprechend.
- (4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

### **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei
  - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - d) rückständiger Beitragszahlungen gemäß § 5 (3) oder
  - e) aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied ist der Beschluss mit Begründung schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied schriftlich an den Verein zu Händen eines Vorstandsmitgliedes binnen 1 Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses den Antrag auf Entscheidung durch den Gesamtvorstand stellen. Dieser entscheidet unter vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss. Dem Mitglied ist der Beschluss mit Begründung schriftlich zu übermitteln. Rechtsmittel gegen den Beschluss sind nicht möglich. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Beiträgeleistungen, Beitragspflichten und Benutzungsrecht**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregelungen und die Vorgaben der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
- (2) Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des eigenen und fremden Vereins.
- (3) Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen durch den Vorstand nach sich ziehen:
  - a) Schriftliche Verwarnung
  - b) Schriftlicher Verweis unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
  - c) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen und / oder Sportanlagen des Vereins sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - d) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - e) Enthebung aus dem Amt
  - f) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6.Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, entscheidet er darüber durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zu übermitteln.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht gemäß § 6 (2).

## D. Die Organe des Vereins

### § 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane des Vereins sind

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### § 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.
- (2) Je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd vertreten den Verein.
- (3) Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Schriftform anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach dem BGB, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen satzungsgemäß übertragen sind.

### § 11 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) der/die Sportwart/in
  - f) der/die Jugendwart/in
  - g) der/die Kasinoleiter/in
  - h) der/die Pressewart/in
  - i) der/die Haus- und Gerätewart/in
  - j) der/die Internetbeauftragte**
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a), d), e), g) **und**, i) **und j)** werden in geraden, die Mitglieder zu b), c), f) und h) in ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.

- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärt haben.
- (6) Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder im Sinne von (1) d)-~~i~~) j) des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Durchführung der Jahresterminplanung
  - f) Pflicht zur Dienstaufsicht
  - g) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - h) Erlass von Vereinsordnungen
  - i) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Vereinsstrafen und Ausschlüsse
  - j) Entscheidungen über Anträge nach § 3 (3),
  - k) Entscheidungen nach § 7 (3)
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - m) Ermöglichen des Sportbetriebes (Instandhaltung der Vereinsanlage)

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch ein Mitglied des Vorstands erfolgt schriftlich oder elektronisch. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen, gerechnet von der Versendung an, liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 13 (2) gelten entsprechend.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand, Gesamtvorstand und die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Diese müssen dem Gesamtvorstand zu Händen eines Gesamtvorstandsmitglieds mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Anträge und Ergänzungen bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Anträgen und Ergänzungen der Tagesordnung.
- (7) Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Erlass einer Beitragsordnung und Genehmigung zur Änderung der Beiträge
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
9. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 (5)
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

## **§ 15 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Änderungen der Satzung**

- (1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 17 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung

### **§ 18 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. und 2. Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre, jedoch zeitlich um jeweils 1 Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.



## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder.  
Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, SpielergebnisseDie Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind die für den Spielbetrieb nötigen Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportereignisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.  
Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
- (3) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden. Eine Mitgliederliste ohne personenbezogene Daten kann im Vereinsheim zum Aushang gebracht werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich handelnd als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzberg am Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ausdrücklich nicht zur Schuldentilgung verwenden darf.

## **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015, in Herzberg am Harz beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 09. März 2018 \_\_\_\_\_

Andreas Lagg  
H. Köhl  
H.-J. Meyer